

Leistungsbeschreibung

der EWE TEL GmbH für Glasfaser-Infrastruktur in Mehrparteienhäusern

Inhaltsverzeichnis

A	Die Glasfaser-Infrastruktur im Mehrparteienhaus (MPH)	1
1	Bestandteile	1
2	Vertragsgegenstand	1
B	Glasfaser-Hausanschluss	1
1	Aufbau und Bestandteile	1
2	Installation des Glasfaser-Hausanschlusses	2
3	Überlassung des Glasfaser-Hausanschlusses zum unentgeltlichen Gebrauch	2
4	Kein Übergang des Eigentums an dem Glasfaser-Hausanschluss	3
C	MPH-Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (Glasfaserdose)	3
1	Funktion	3
2	Installation der Glasfaserdose	3
D	Eigene Innenverkabelung des Kunden	3
1	Erforderliche Eigenschaften der Innenverkabelung des Kunden	3
2	Einschränkungen durch Innenverkabelung, die auf Kupfer basiert	3
3	Geeignete Innenverkabelung als Voraussetzung für die Installation der übrigen Glasfaser-Infrastruktur	3
4	Überprüfung der Innenverkabelung durch den Kunden	3

A Die Glasfaser-Infrastruktur im Mehrparteienhaus (MPH)

1 Bestandteile

Die Glasfaser-Infrastruktur, die der Anbieter in einem Mehrparteienhaus (MPH) installiert, besteht, wie in der folgenden Abbildung dargestellt, aus den folgenden Bestandteilen:

- einem Glasfaser-Hausanschluss (unten Abschnitt B),
- MPH-Glasfaser-Teilnehmeranschlussdosen (Glasfaserdosen) in unmittelbarer Nähe des Glasfaser-Hausanschlusses und ggf. in einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheiten (unten Abschnitt C),
- ggf. einer Verbindung zu Glasfaserdosen in einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheiten in dem Gebäude, nämlich eine eigene Innenverkabelung des Kunden (unten Abschnitt D)

2 Vertragsgegenstand

Der Anbieter installiert die Glasfaser-Infrastruktur gemäß den Vereinbarungen (wie z. B. zur Adresse des Gebäudes, zur Anzahl der zu versorgenden Wohn- oder Geschäftseinheiten, zur Notwendigkeit der Herstellung einer Hauseinführung etc.) im Auftrag und den nachfolgenden Bedingungen. Die Vereinbarungen im Auftrag gelten vorrangig gegenüber den nachfolgenden Bedingungen.

Den Glasfaser-Hausanschluss installiert der Anbieter gemäß den Bedingungen in Abschnitt B.

Die Glasfaserdosen installiert der Anbieter gemäß den Bedingungen in Abschnitt C.

Soweit der Kunde Glasfaserdosen in einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheiten verwenden möchte, verwendet er hierzu eine eigene Innenverkabelung, die den Bedingungen des Abschnittes D entsprechen muss.

Die mit Hilfe der Glasfaser-Infrastruktur in den einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheiten nutzbaren Telefon-, Internet- oder sonstigen Dienstleistungen sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen, sondern müssen separat beauftragt werden.

B Glasfaser-Hausanschluss

1 Aufbau und Bestandteile

Der Glasfaser-Hausanschluss besteht, wie in der Abbildung 1 dargestellt, aus den folgenden Teilen:

1. einer Glasfaserleitung (Nr. 1 in der Abbildung 1), die
2. an der Hauseinführung (Nr. 2 in der Abbildung 1)
3. zum Glasfaser-Abschlusspunkt (GF-AP) (Nr. 3 in der Abbildung 1) geführt wird.

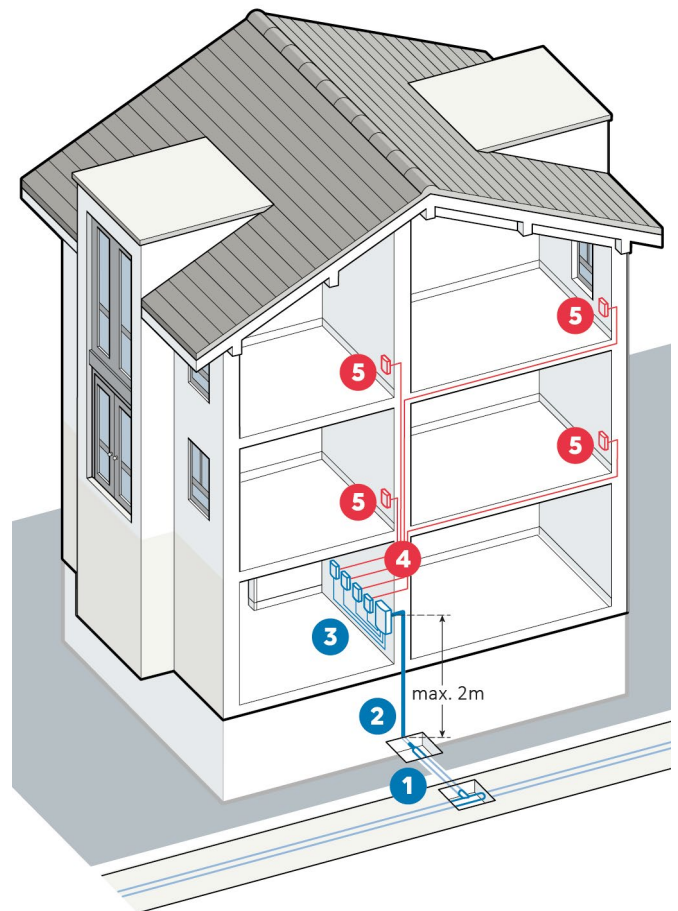


Abbildung 1: Glasfaser-Infrastruktur im MPH

Erläuterungen zu Abbildung 1:

1. Glasfaserleitung (Abschnitt B)
2. Hauseinführung (Abschnitt B)
3. Glasfaser-Abschlusspunkt (GF-AP) inklusive je einer Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (Glasfaserdose) pro Einheit mit HomeID (Abschnitt C2)
4. Glasfaserleitungen zu den Wohn- oder Geschäftseinheiten
5. MPH-Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (Glasfaserdose) (Abschnitt D)

Die Hauseinführung ist die Stelle, an der Versorgungsleitungen in das MPH eingeführt werden. Sie ist nicht Teil des Glasfaser-Hausanschlusses. Kann der Kunde keine geeignete Hauseinführung zur Verfügung stellen, stellt der Anbieter eine geeignete Hauseinführung her.

Der Glasfaser-Abschlusspunkt (GF-AP) ist der Abschluss des Glasfaser-Hausanschlusses und der Übergabepunkt zum Glasfaser-Gebäudeverteiler (GF-GV). Der Anbieter behält sich vor, den GF-AP und den GF-GV in einer Komponente zu vereinen.

2 Installation des Glasfaser-Hausanschlusses

Der Anbieter installiert den Glasfaser-Hausanschluss an dem im Auftrag angegebenen Ort.

2.1 Glasfaserleitung

Im Rahmen der Installation verlegt der Anbieter eine Glasfaserleitung bis zum GF-AP.

2.2 Glasfaser-Abschlusspunkt (GF-AP)

Im Rahmen der Installation montiert der Anbieter einen Glasfaser-Abschlusspunkt (GF-AP). Die Entfernung zwischen der Hauseinführung und der Stelle, an der der GF-AP montiert wird, beträgt dabei in der Regel bis zu zwei Meter.

2.3 Inanspruchnahme des Grundstücks

Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Installation der vorgenannten Vorrichtungen wird nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die Lage des Glasfaser-Hausanschlusses wird von dem Anbieter unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden bestimmt.

2.4 Mitwirkung des Kunden

Dem Kunden obliegt es, die Voraussetzungen für die sichere Verlegung der Glasfaserleitung und die sichere Installation des Glasfaser-Hausanschlusses zu schaffen. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- Für den Glasfaser-Hausanschluss muss im Gebäudeinnern ein trockener Raum mit einer dauerhaften Raumtemperatur zwischen 0°C und 30°C zur Verfügung stehen.
- Es muss eine geeignete Hauseinführung vorhanden sein (siehe oben Abschnitt B.1).
- Es muss ausreichender Platz innerhalb und außerhalb des Gebäudes bestehen.
- Während der Installation müssen Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Installationsort zur Verfügung stehen.

3 Überlassung des Glasfaser-Hausanschlusses zum unentgeltlichen Gebrauch

3.1 Vertragslaufzeit; Kündigung

Der Vertrag über die Überlassung des Glasfaser-Hausanschlusses zum unentgeltlichen, nicht exklusiven Gebrauch läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen.

3.2 Unentgeltlichkeit

Die Gebrauchsüberlassung erfolgt unentgeltlich.

3.3 Zutrittsrecht

Mitarbeiter des Anbieters oder eines von ihm beauftragten fachkundigen Unternehmens sind berechtigt, das Grundstück und das Gebäude im Rahmen von Arbeiten und Dienstleistungen an dem vertragsgegenständlichen Glasfaser-Hausanschluss zu betreten. Der Kunde wird hierüber rechtzeitig, spätestens drei Tage im Voraus informiert, es sei denn, es liegt ein dringender Fall wie z. B. eine Störung vor.

3.4 Keine Überlassung zur Nutzung durch Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, den Glasfaser-Hausanschluss Dritten zur Nutzung zu überlassen, es sei denn, dem Dritten steht dem Kunden gegenüber, ein gesetzliches Nutzungsrecht zu.

3.5 Mitwirkung des Kunden

Dem Kunden obliegt es, dafür zu sorgen, dass der Glasfaser-Hausanschluss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist. Es dürfen keine Einwirkungen auf den Glasfaser-Hausanschluss vorgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, jede Beschädigung des Glasfaser-Hausanschlusses dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde darf das öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetz nicht in schädlicher Weise beeinträchtigen, insbesondere nicht durch das Hausnetz.

3.6 Änderung auf Veranlassung des Kunden

Ist der Kunde berechtigt, eine Änderung des Glasfaser-Hausanschlusses (wie z. B. eine Verlegung oder eine sonstige bauliche Änderung) zu verlangen, trägt er die durch diese Änderung entstehenden Kosten.

3.7 Änderung aufgrund neuer rechtlicher und/oder technischer Rahmenbedingungen

Änderungen der rechtlichen oder regulatorischen Vorgaben und Rahmenbedingungen einschließlich der Förderrichtlinien oder des Standes der Technik können dazu führen, dass der Anbieter den Aufbau des Glasfaser-Hausanschlusses ändern muss. In einem solchen Fall wird der Anbieter den Kunden rechtzeitig über die notwendigen Änderungen informieren und sie durchführen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

3.8 Kunde als Eigentümer

Soweit der Kunde Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist, gelten die nachfolgenden Regelungen:

Hat der Kunde mit dem Anbieter einen Nutzungsvertrag, wie ihn das Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Nutzung von Grundstücken vorsieht, geschlossen, bleiben der Nutzungsvertrag und der vorliegende Vertrag über die Bereitstellung des Glasfaser-Hausanschlusses nebeneinander anwendbar; bei Widersprüchen zwischen den beiden Verträgen hat der vorliegende Vertrag über die Bereitstellung des Glasfaser-Hausanschlusses Vorrang.

Veräußert oder belastet der Kunde das betroffene Grundstück, hat er den Erwerber auf die vorliegende Vereinbarung hinzuweisen und den Erwerber im Falle einer Eigentumsübertragung zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung zu verpflichten sowie den Vertragsübergang auf den Erwerber zu erklären und den Anbieter hierüber zu informieren. Zu dem Übergang des vorliegenden Vertrages auf den Erwerber erteilt der Anbieter schon jetzt seine Zustimmung.

Der Kunde verzichtet gegenüber dem Anbieter auf Ausgleichszahlungen (wie z. B. einem Ausgleich nach § 134 Abs. 3 Satz 2 TKG).

Sind behördliche Genehmigungen erforderlich, wird der Kunde diese auf eigene Kosten einholen; der Anbieter wird ihn hierbei bestmöglich unterstützen.

3.9 Haftung

Ergänzend zu den Vereinbarungen zur Haftung in den AGB gilt:

- Bei anderen Schäden als Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Anbieter aufgrund der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung nur im Falle grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz oder Arglist.
- Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus § 134 TKG folgenden Rechte beschädigt, wird der Anbieter oder der Eigentümer des Leitungsnetzes auf seine Kosten den Schaden beseitigen. § 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.

3.10 Instandsetzung bei Beschädigungen infolge unangemessener Arbeiten

Der Anbieter verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit

1. das Grundstück und/oder das Gebäude durch Arbeiten auf der Grundlage dieses Vertrages über das Maß der angemessenen und fachgerechten Arbeiten hinaus beschädigt worden ist/sind und
2. ihn hierfür gemäß Abschnitt B 3.9 eine Haftung trifft.

4 Kein Übergang des Eigentums an dem Glasfaser-Hausanschluss

Weder durch die Installation noch durch die Gebrauchsüberlassung findet ein Übergang des Eigentums an den Teilen des Glasfaser-Hausanschlusses statt, es sei denn, eine Übereignung wird ausdrücklich vereinbart.

Die einzelnen Teile des Glasfaser-Hausanschlusses sind nicht dauerhaft fest mit dem Grundstück verbunden, sondern können von dem Grundstück wieder entfernt werden, z. B. nach Vertragsende.

Soweit einzelne Teile des Glasfaser-Hausanschlusses mit dem Grund und Boden verbunden sind, dient dies nur dem vorübergehenden Zweck seiner Bereitstellung im Rahmen dieses Vertrages.

C MPH-Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose (Glasfaserdose)

1 Funktion

Eine Glasfaserdose (Nummer 3 in der Abbildung 1) ist der Übergabepunkt, an den der Kunde einen Router anschließt, um Sprachtelefonie-, Internetzugangs- oder sonstige Dienstleistungen, die über die Glasfaserinfrastruktur in dem Gebäude bereitgestellt werden, nutzen zu können.

2 Installation der Glasfaserdose

Der Anbieter installiert für jede von dem Auftrag des Kunden umfasste Wohn- oder Geschäftseinheit an einer zentralen Stelle in unmittelbarer Nähe des GF-AP eine hierfür von ihm vorgesehene Glasfaserdose mit einer eindeutigen Identifizierung mittels einer Home-ID. Im Rahmen der Installation verbindet der Anbieter jede Glasfaserdose über ein geeignetes Kabel mit dem Glasfaser-Hausanschluss. Der Kunde kann gemäß Abschnitt 2.4 mit dem Anbieter vereinbaren, dass zusätzliche Glasfaserdosen in einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten installiert werden.

2.1 Inanspruchnahme des Gebäudes; Lage einer Glasfaserdose

Die Inanspruchnahme des Gebäudes durch die Installation der Glasfaserdose wird nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

2.2 Mitwirkung des Kunden

Dem Kunden obliegt es, die Voraussetzungen für die sichere Installation aller betroffenen Glasfaserdosen zu schaffen. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- Der Anbieter muss ausreichenden Zugang zu der Örtlichkeit erhalten, an dem die jeweilige Glasfaserdose installiert werden soll (Standort des GF-AP oder ggf. zu allen betroffenen Wohn- und Geschäftseinheiten) erhalten.
- Während der Installation muss am Installationsort ein geeigneter Stromanschluss und Strom einschließlich des erforderlichen Anschlusses bis zum Installationsort zur Verfügung stehen.

2.3 Eigentumserwerb des Kunden

Mit der Vollendung ihrer Installation geht das Eigentum an einer Glasfaserdose auf den Kunden über.

2.4 Installation zusätzlicher Glasfaserdosen in Wohn- und Geschäftseinheiten

Die Parteien können vereinbaren, dass der Anbieter zusätzliche Glasfaserdosen in einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheiten in dem Gebäude errichtet. Neben den zuvor in den Abschnitten C.2.1–C.2.3 beschriebenen Bedingungen gilt für diese zusätzlichen Glasfaserdosen Folgendes:

Die Lage einer solchen Glasfaserdose in einer Wohn- oder Geschäftseinheit bestimmt der Anbieter unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden.

D Eigene Innenverkabelung des Kunden

Verwendet der Kunde im Standardfall innerhalb der Glasfaser-Infrastruktur eine eigene Innenverkabelung, muss diese den nachfolgenden Bedingungen dieses Abschnitts D entsprechen.

1 Erforderliche Eigenschaften der Innenverkabelung des Kunden

Voraussetzung für das Funktionieren der Glasfaser-Infrastruktur und damit zugleich für das Funktionieren der über diese Bestandteile genutzten Telefon-, Internet- oder sonstigen Dienstleistungen ist, dass die Innenverkabelung des Kunden jederzeit die folgenden Eigenschaften aufweist:

Innenverkabelung, die auf Glasfaser basiert

Die Innenverkabelung umfasst einzelne Fasern vom Glasfaser-Abschlusspunkt bis in jede Wohn- und Geschäftseinheit und erfüllt die Anforderungen des Anbieters.

Innenverkabelung, die auf Kupfer basiert

Sämtliche Bestandteile der Innenverkabelung vom Glasfaser-Abschlusspunkt (GF-AP) bis in jede Wohn- und Geschäftseinheit müssen den Kategorie 5e, 6, 6a, 7, 7a der EN 50173 entsprechen.

Die Innenverkabelung umfasst eine geeignete Konvertierung von einem optischen zu einem elektrischen Signal und geeignete Schnittstellen.

Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Innenverkabelung während der gesamten Dauer der Nutzung der Glasfaser-Infrastruktur die oben aufgeführten Eigenschaften aufweist.

2 Einschränkungen durch Innenverkabelung, die auf Kupfer basiert

Eine Innenverkabelung, die auf Kupfer basiert, eignet sich nicht für Glasfaser-Produkte und Glasfaser-Anwendungen, die eine Datenübertragungsrate von mehr als 1 Gbit/s voraussetzen. Welche Glasfaser-Produkte und Glasfaser-Anwendungen mit einer kupferbasierten Innenverkabelung des Kunden genutzt werden können, hängt unter anderem ab von den Eigenschaften und der Qualität der verwendeten Konverter und Kabel.

3 Geeignete Innenverkabelung als Voraussetzung für die Installation der übrigen Glasfaser-Infrastruktur

Der Anbieter behält sich vor, mit der Installation der Glasfaser-Infrastruktur erst zu beginnen, wenn eine Innenverkabelung mit den oben in Abschnitt D.1 aufgeführten Eigenschaften vorhanden ist.

4 Überprüfung der Innenverkabelung durch den Kunden

Nach Vollendung der Installation der übrigen Bestandteile der Glasfaser-Infrastruktur durch den Anbieter überprüft der Kunde die Innenverkabelung in jeder Wohn- und Geschäftseinheit, indem er eine technische Abnahmemessung durchführt. Auf Verlangen des Anbieters händigt der Kunde dem Anbieter die Messprotokolle aus.

Stand: 5. März 2026